

Gesetzliche Grundlagen der Schuleingangsuntersuchungen

NGöGD¹ § 5 Kinder- und Jugendgesundheit

(1) ¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern besonders die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. ² Dazu sollen sie insbesondere gemeinsam mit Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen zielgruppen- und lebensraumbezogen auf die Prävention und auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hinwirken.

(2) ¹ Die Landkreise, und kreisfreien Städte untersuchen die Kinder rechtzeitig vor der Einschulung ärztlich auf gesundheitliche Beeinträchtigungen, die geeignet sind, die Schulfähigkeit zu beeinflussen (Schuleingangsuntersuchungen). ² Sie können die Schuleingangsuntersuchungen durch Ärztinnen und Ärzte vornehmen lassen, die nicht im öffentlichen Gesundheitsdienst tätig sind. ³ Die Landkreise und kreisfreien Städte teilen den Erziehungsberechtigten (§ 55 des Niedersächsischen Schulgesetzes) die Untersuchungsergebnisse für ihr Kind mit. ⁴ Der aufnehmenden Schule werden nur die für die Schulfähigkeit bedeutsamen Untersuchungsergebnisse mitgeteilt. ⁵ Das Landesgesundheitsamt kann einheitliche fachliche Anforderungen für die Durchführung der Schuleingangsuntersuchungen empfehlen.

NGöGD² § 8 Gesundheitsberichterstattung

(1) ¹ Die Gesundheitsberichterstattung dient der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die die Gesundheit fördern und Krankheiten verhüten. ² In den Berichten werden Daten und Informationen zielgruppenbezogen und geschlechterspezifisch dargestellt und bewertet.

(2) ¹ Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten, beschreiben und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung, insbesondere die Gesundheitsrisiken, den Gesundheitszustand und das Gesundheitsverhalten. ² Dazu sammeln sie nicht personenbezogene und anonymisierte Daten, werten diese nach epidemiologischen Gesichtspunkten aus und führen sie in Fachberichten zusammen (kommunale Gesundheitsberichterstattung). ³ In die Berichterstattung sollen auch anonymisierte Ergebnisse von Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und Untersuchungen im Rahmen der Zahngesundheitspflege nach § 5 Abs. 3 einbezogen werden.

(3) Das Landesgesundheitsamt kann im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden landeseinheitliche Anforderungen an Inhalt und Form der Datensammlung und Fachberichterstattung nach Absatz 2 festlegen, soweit dies für den Vergleich oder die Zusammenführung von Ergebnissen der kommunalen Gesundheitsberichterstattung erforderlich ist.

(4) Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der niedersächsischen Bevölkerung (Landesgesundheitsberichte).

NSchG³ § 56 Untersuchungen

(1) ¹ Kinder sind verpflichtet zur Teilnahme an Schuleingangsuntersuchungen nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst sowie an anerkannten Testverfahren, an ärztlichen Untersuchungen und an Untersuchungen, die für ein Sachverständigengutachten benötigt werden, wenn die Testverfahren und Untersuchungen

1. zur Feststellung der Schulfähigkeit oder
2. zur Feststellung, ob eine Schülerin oder ein Schüler auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen ist, erforderlich sind. ² Die Erziehungsberechtigten und die Kinder sind verpflichtet, die für Untersuchungen nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Kinder dürfen im Rahmen der Mitwirkung nach Absatz 1 Satz 1 über die persönlichen Verhältnisse ihrer Erziehungsberechtigten befragt werden, wenn ihre Leistung und ihr Verhalten dies nahe legen und die Erziehungsberechtigten ihre Einwilligung erteilt haben.

(3) ¹ Den Erziehungsberechtigten ist auf Antrag Einsicht in die Entscheidungsunterlagen für die Feststellungen nach Absatz 1 Satz 1 zu gewähren. ² Vor Entscheidungen nach § 64 Abs. 1 Satz 3, durch die Rechte der Erziehungsberechtigten eingeschränkt werden, ist diesen Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse der Untersuchungen nach Absatz 1 zu geben.

IfSG⁴ § 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Informationsblatt zur Flexibilisierung des Einschulungstermins des Niedersächsischen Kultusministeriums

1/2022: (6) Teilnahme an der Schuleingangsuntersuchung Kinder, deren Erziehungsberechtigte von der Möglichkeit des Aufschiebens des Schulbesuchs Gebrauch machen, müssen wie gehabt weiterhin an der Schuleingangsuntersuchung teilnehmen (§ 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NSchG). Dies ist eine der Grundlagen für Eltern und für Schulleitung für eine Beratung und Entscheidungsfindung über den Zeitpunkt der Einschulung – auch für den Fall, dass Erziehungsberechtigte sich noch anders entscheiden. Die Schulleitung benötigt eine hinreichende Entscheidungsgrundlage für eine eventuelle Zurückstellung nach § 64 Abs. 2 NSchG.

¹ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178)

² Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178)

³ Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), in Kraft getreten am 01.01.2022

⁴ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist.

Ergänzende Informationen zur DSGVO - Schuleingangsuntersuchungen

Transparenz- und Informationspflichten:

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:

Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
Tel.: 0511 - 616 - 0
E-Mail: info@region-hannover.de

Datenschutzbeauftragter:

Der Datenschutzbeauftragte der Region Hannover
Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover
E-Mail: datenschutz@region-hannover.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der des Kindes erfolgt im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung gemäß § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD), § 56 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), § 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und Artikel 6 Abs. 1 lit. C DSGVO.

Auf den oben genannten gesetzlichen Grundlagen erhobene Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (§ 630f BGB – Patientenakte). Sie unterliegen sowohl der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) als auch den derzeit geltenden Datenschutzbestimmungen (Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) sowie Artikel 6 und 9 DSGVO).

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lfd.niedersachsen.de.

Dauer der Speicherung:

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (BGB §§ 630f Abs. 3 BGB, § 10 MBO-Ä, § 57 Abs. § BMV-Ä). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten:

Die schulrelevanten Ergebnisse der Schuleingangsuntersuchung werden personenbezogen an die Schule für die Vorbereitung und Planung des neuen Schuljahres übermittelt.

Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Artikel 14 DSGVO):

Die personenbezogenen Stammdaten, wie Name und Geburtsdatum des Kindes und Kontaktdaten der Sorgeberechtigten, werden durch die zuständige Schule oder durch das Einwohnermeldeamt zur Verfügung gestellt. Insofern diese Angaben von den von Ihnen gelieferten Angaben abweichen, werden Sie darüber informiert.

Hinweise auf Ihre Rechte als betroffene Person:

Sie können unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen gegenüber der Region Hannover folgende Rechte geltend machen:

- Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
- Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO),
- Widerspruchsrecht gegen die weitere Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO)
- Beschwerderecht: Sie haben ferner das Recht, sich über eine nicht rechtmäßige Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:
Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover,
Tel.: 0511 - 120 4500 / Fax: 0511 - 120 4599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de / Webseite: www.lfd.niedersachsen.de